



Organisationsstatut

des Schulverbandes der Gemeinden

Laax und Falera

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Corporaziun da scola Laax-Falera“ (nachfolgend Schulverband) der Gemeinden Laax und Falera besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (Art. 51).

Der Schulverband hat seinen Sitz in Laax.

Art. 2

Zweck

Der Schulverband führt als Trägerschaft der Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule, die Oberstufe, und weitere Schultypen im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.

Die Schule Laax-Falera:

- a) wird als romanische Schule mit Mehrklassenunterricht geführt.
- b) bietet ein innovatives, integratives, qualitativ hochstehendes schulisches Angebot.
- c) wird nach Möglichkeit als Schule mit Blockzeiten geführt.
- d) fördert nach Bedarf und Möglichkeit schulgänzende Angebote.
- e) führt zur Begabungsförderung forschend-

entdeckende Unterrichtsformen. (Atelierunterricht usw.)

- f) ist eine geführte Schule mit Schulleitung;
- g) gewährleistet einen sicheren Transport der Schülerinnen und Schüler aus den Verbandsgemeinden.
- h) führt die Oberstufe nach dem Schulmodell C, sofern es die Schülerzahlen zulassen.

Art. 3

Standorte

Der Schulverband führt Schulstandorte in Laax und Falera.

Die Kindergärten werden in Laax und Falera geführt. Der Schulrat bestimmt die Kooperationsform der beiden Kindergärten.

Die Begabungsförderung gem. Art. 2 e) aller Klassen findet in Falera statt.

Der konventionelle Klassenunterricht aller Klassen findet in Laax statt.

Des Weiteren bestimmt der Schulrat welche Schultypen/Angebote am jeweiligen Standort geführt werden.

Ein Schulstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur dann aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt.

Art. 3 a)

Übergangslösung

Als Übergangslösung, bis zur Einführung der oben erwähnten Standortlösung und des Begabungsunterrichtes, wird die 1. und 2. Klasse ab dem Schuljahr 2012/2013, aber längstens bis Ende Schuljahr 2015/2016, in Falera geführt.

Als Übergangslösung, bis zur Einführung der oben

erwähnten Standortlösung und des Begabungsunterrichtes, wird die 3. – 6. Klasse ab dem Schuljahr 2012/2013, aber längstens bis Ende Schuljahr 2015/2016, in Laax geführt.

Der Schulrat bestimmt den Einführungszeitpunkt für die Einführung der Standortlösung gemäss Art. 3.

Art. 4

Infrastruktur

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet dem Schulverband für die gemäss Art. 2 und Art. 3 festgelegten Aufgaben fortschrittliche Infrastrukturen bereitzustellen.

Die Finanzierung und Beschlussfassung des Infrastrukturbereiches ist Sache der jeweiligen Standortgemeinden.

Die für den Schulzweck entstehenden Infrastrukturkosten werden gemäss Art. 17 in Form einer Miete an die Schulkosten angerechnet. Die Mietkosten für Schulräumlichkeiten werden in Form einer Pauschale festgelegt. Die Berechnung der Pauschale basiert auf den effektiven Kosten.

II. Organisation

Art. 5

Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Laax und Falera
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Schulrat
- d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6

**Qualifiziertes
Mehr**

Für die Annahme von Vorlagen, die in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten sind, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden in jeder Gemeinde erforderlich.

Art. 7

Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Gemeindevorstand der Mitgliedsgemeinden zu. Die Stimmberechtigten einer Mitgliedsgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

a) Die Gemeindeversammlungen

Art. 8

Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen sind das oberste Organ des Verbandes. Sie haben folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
- b) Wahl der Schulräte und Schulratsstellvertreter
- c) Änderung der Statuten
- d) Auflösung des Verbandes
- e) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresabrechnung.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 9

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Gemeindevorständen Laax und Falera zusammen. Die Schulratspräsidenten nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie konstituiert sich

selbst. Versammlungen finden bei Bedarf statt oder wenn der Gemeindevorstand einer Gemeinde dies verlangt. Andere Beschlussprozesse können von den Gemeindevorständen gemeinsam definiert werden.

die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse.

- a) Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanziellen Kompetenzen des Schulrates überschreiten.
- b) Entschädigung der Mitglieder des Schulrates, der Rechnungsstelle, Geschäftsprüfungskommission und Kommissionen.
- c) Genehmigung von Mietverträgen für die Schulinfrastruktur.
- d) Verträge mit Dritten, die nicht in der Kompetenz des Schulrates gehören.
- e) Erlass der Schulordnung, Weisungen und Reglemente nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- f) Verabschiedung des Voranschlages und der Jahresabrechnung zu Händen der Gemeindeversammlungen.

Übrige nicht einem anderen Organ zugeordnete und gemäss Verfassung im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegende schulrelevante Beschlüsse.

c) Der Schulrat

Art. 10

Der Schulrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Vertreter des Gemeindevorstandes Laax und Falera bilden ein Co-Präsidium. Des Weiteren konstituiert sich der Schulrat selbst. Drei Schulratsmitglieder haben den Wohnsitz in

Organisation

Laax und drei Schulratsmitglieder in Falera.

Die Gemeinde Laax und die Gemeinde Falera stellen je einen Stellvertreter.

Der Schulrat wird nach den Vorschriften der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gewählt.

Nach Möglichkeit werden die Sitzungen in romanischer Sprache geführt.

Der Schulrat führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

Art. 11

Kompetenzen

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung des Kantons und der Schulordnung des Schulverbandes. Die Schulleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

Neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen stehen dem Schulrat folgende Befugnisse zu:

- a) Strategische Führung der Schule Laax-Falera
- b) Wahl der Schulleitung. Erstellen des Pflichtenheftes der Schulleitung.
- c) Erstellt ein Funktionendiagramm der Schule.
- d) Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer Schulangestellter. Festlegung der Pensien.
- e) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Gesetze.
- f) Vorbereitung der Schulordnung, Reglemente und Weisungen sowie allfälliger Statutenrevisionen zuhanden der Entscheidungsgremien.
- g) Die Kompetenz des Schulrates für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben beträgt CHF. 10'000.— pro Jahr. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben CHF 1'000.--

- h) Versicherung der Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende der Schule.
- i) Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Schulmaterial.
- j) Erstellung des Jahresberichtes.
- k) Vertretung des Schulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- l) Beaufsichtigung der Schule
- m) Wahl des Schularztes sowie des Schulzahnarztes

Weitere Aufgaben können dem Schulrat übertragen werden.

Art. 12

**Beschluss-
Fassung**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder pro Gemeinde anwesend sind.

Art. 13

**Abstimmungen
und Wahlen**

Der Schulrat fasst seine Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern aus seiner Mitte nicht geheime Abstimmungen verlangt werden.

Bei Stimmengleichheit in Sachfragen ist das Geschäft abgelehnt. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Jedes Schulratsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 14

**Zeichnungs-
berechtigung**

Die beiden Schulrats Co-Präsidenten oder ein Co-Präsident und die Schulleitung führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband Laax-Falera zu zweien.

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 15

**Zusammensetzung
Zuständigkeit**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Geschäftskommissionen der Mitgliedgemeinden. Sie überprüft sämtliche Geschäfte des Schulverbandes und erstattet jährlich Bericht und Antrag zu Händen des Gemeindevorstandes.

III. Finanzen

Art. 16

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 17

Kosten

Als gemeinsame Kosten gelten:

- a) Schulleitungs- und Lehrpersonenbesoldung inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen.
- b) Mieten der Schullokalitäten inkl. Betriebskosten
- c) Ausgaben für Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.
- d) Auslagen für Einrichtungen und Mobiliar
- e) Auslagen für Schulreisen, Exkursionen, Projektstage und andere schulische Anlässe
- f) Auslagen für die Schülertransporte
- g) Versicherungsprämien gemäss kantonaler Schulgesetzgebung.
- h) Entschädigungen an Schulräte und Kommissionsmitglieder sowie an die Rechnungsführung des Schulverbandes.
- i) Abwärts- und Reinigungskosten.

- j) Die übrigen mit den Schulbetrieb zusammenhängenden Kosten

Art. 18

Die durch den Schulbetrieb entstehenden und im Art. 17 a)-j) aufgeführten Kosten werden aus der Gemeindekasse Laax bezahlt und den Vertragsgemeinden jährlich aufgrund der jeweiligen Schülerzahl anteilmässig belastet. Für Schüler, welche vor dem 1. Februar des laufenden Schuljahres austreten, wird die Hälfte des Schulgeldes erlassen. Für jene Schüler, welche nach dem 1. Februar eintreten, ist ein halbes Schulgeld zu bezahlen.

Die Schulkosten werden mit Akontozahlungen aufgrund des Voranschlages von der Rechnungsstelle eingefordert.

Art. 19

Die Gemeindeverwaltung Laax führt das gesamte Personal- und Rechnungswesen der Schule Laax-Falera. Sie besorgt den Einzug der Gemeindebetreffnisse, nimmt die kantonalen Beiträge in Empfang und besorgt die Auszahlung der Löhne des Personals. Die Mitgliedsgemeinden haben Einsichtsrecht in die Schulrechnung.

Art. 20

Der Schulrat kann auswärtige Schüler zulassen. Auswärtige Schüler haben mindestens die gleichen Nettokosten pro Schüler wie die Schüler aus den Verbandsgemeinden zu bezahlen.

Mit den Betroffenen wird ein Vertrag erstellt, welcher die Modalitäten regelt.

**Kosten-
verteilung**

**Rechnungs-
wesen**

**Auswärtige
Schüler**

IV. Personal

Art. 21

Grundsatz

Die Schulleitung sowie die Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbandes. Es gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen für Gemeindeangestellte der Rechnungsgemeinde, subsidiär jene des Kantons zur Anwendung. Die Wohnsitznahme in einer der Verbandsgemeinden wird vorausgesetzt. Begründete Ausnahmen bewilligt der Schulrat.

Art. 22

Schulleitung

Die Schulleitung hat gemäss kantonalem Reglement über Beitragsleistungen und den Vorgaben des Schulrates, die Aufgabe die Schule im Rahmen der Schulgesetzgebungen operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik, der Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation, Administration und Administration der Finanzen.

Das Funktionendiagramm regelt die Pflichten und Kompetenzen der Schulleitung.

Art. 23

Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verpflichtet aufgrund von Aufträgen der Schulleitung im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben zu übernehmen, insbesondere

- a) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern.
- b) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt die Organisationsstatuten des Sekundar- und Realschulverbandes der Gemeinde Laax und Falera.

Art. 25

Revision

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates, des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder auf Grund einer nach Angabe des Gemeinderechtes in einer Mitgliedgemeinde zustande gekommenen Initiative in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 26

Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.

**Beitritt,
Austritt,
Auflösung**

Die einzelne Schulverbandsgemeinde kann aus dem Schulverband unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des entsprechenden Schuljahres aus dem Verband austreten.

Der Schulverband wird dadurch aufgelöst.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisher gültigen Statuten der Schulverbandsgemeinden per Beginn des Schuljahres 2012/2013. Alle früheren in Bezug auf die Schule gefassten Gemeindebeschlüsse, Reglemente und Verordnungen gelten damit als aufgehoben.

**Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen**

Art. 28

Die Schulverbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes im Rahmen ihrer

**Haftung und
Verbindlichkeiten**

Beitragspflicht.

Ein eventuales Vermögen wird bei Auflösung des Schulverbandes nach der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten fünf Jahre verteilt.

Art. 29

Genehmigung

Dieses Organisationsstatut ist von den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Laax und Falera zu genehmigen.

Erlass, Änderung und Aufhebung der Organisationsstatuten des Schulverbands Laax-Falera bedürfen gemäss Gemeindegesetz der Genehmigung durch die Regierung.

Das Organisationsstatut wird in 7 Exemplaren ausgestellt, 2 Exemplare für die Mitgliedgemeinden, 1 Exemplar für den Schulrat, 4 Exemplare für die Regierung.

Angenommen an den folgenden Gemeindeversammlungen:

Falera 3. Juni 2011

Laax 15. Juni 2011

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt: